

Stadt Lübben (Spreewald)

Staatlich anerkannter Erholungsort



Beschlussvorlage für die

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

der/ des

Bildungsausschuss am: 11.06.2012

Finanzausschuss am: 12.06.2012

Bauausschuss am: _____

Hauptausschuss (*bei Bedarf*) am: 18.06.2012

Stadtverordnetenversammlung am: 28.06.2012

1. Lesung am: _____

2. Lesung am: _____

Ortsvorsteher/ Ortsbeirat

Fachbereich Ordnung, Bildung und Soziales

Sachgebiet: Bildung und Soziales

Aktenzeichen: 10 20 07

Teilakte/Vorgang:

Vorlagen- Nr.: 2012/032

Datum: 22.05.2012

Beschlussgegenstand:

Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald).

Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

einstimmig mehrheitlich zugestimmt abgelehnt zurückgezogen

zurückverwiesen in den Ausschuss: _____

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Die Erhebung von Entgelten erfolgt gemäß §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007.

Eine Überarbeitung der Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald) wurde hinsichtlich der Entgeltsätze aufgrund steigender Aufwendungen bei der Betreibung, welche auf der Grundlage der Jahresrechnung 2011 ermittelt wurden erforderlich. Die in der Entgeltordnung festgesetzten Entgeltsätze sind in der Arbeitsgruppe „Freier Finanzspielraum“ am 13.03.2012 und 10.04.2012 beraten und befürwortet worden.

Finanzielle Auswirkungen:

1. finanzwirksam

Auszahlung laut Haushaltsplan 20__

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: _____ € *unter

Produkt: _____ Finanzsach- _____ Untersachkonto: _____ zur Verfügung.
konto: _____

Einzahlung laut Haushaltsplan 2012

Die Einzahlung i.H.v.: 74.000 € fließt der Buchungsstelle 432100 (Sachkonto)

Produkt: 421.02 Finanzsach- 632100 Untersachkonto: 56400.11000 zu.
konto: zu.

2. ergebniswirksam

Aufwand i.H.v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: _____ €

einmalig monatlich jährlich

Ertrag i.H.v.: _____ €

Produkt: _____ Sachkonto: _____

3. keine Auswirkungen

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Unterschriften:

gez. Bartoszek

gez. Bretterbauer

Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister

* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
 - b) ./.. bereits ausgezahlt
 - c) ./.. bereits vertraglich gebunden
 - d) ./.. bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c))
- = noch zur Verfügung

Anlage:

1. - Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle Lübben vom 28.09.2001, in Kraft seit 01.10.2001
2. - Kostenermittlung der städtischen Sportstätten/Mehrzweckhalle – Grundlage HH-Jahr 2011

Entgeltordnung

für die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage der Stadt Lübben (Spreewald)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16, S. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Überlassung und Nutzung von Spielflächen und Räumen in der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage, nachfolgend Sportanlagen genannt, in der Wettiner Straße in Lübben (Spreewald) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

Mehrzweckhalle

- a) Gesamtspielfläche 1 228 m²
- b) Zweidrittspielfläche 818 m²
- c) Eindrittspielfläche 409 m²
- d) Kraftsportraum 66 m²
- e) Catering-Bereich 60 m²
(wenn nicht verpachtet wurde)

Außensportanlage

- a) 3 Spielfelder (Handball, Tennis, Basketball, Streetball)
- b) Leichtathletikanlagen

Darin eingeschlossen ist die Nutzung von Umkleideräumen und öffentlichen Toiletten des Tribünenbereiches nach Absprache mit dem Hallenwart.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Nutzungsentgeltes ist derjenige, dem die Nutzung aufgrund einer Nutzungsvereinbarung der Stadt Lübben (Spreewald) gestattet ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der gesamten Hallenspielfläche zu sportlichen und nicht kommerziellen Zwecken beträgt das Entgelt **30,00 €** je angefangene Nutzungsstunde.
- 1. Für die Nutzung von 2/3 der Hallenspielfläche sind **20,00 €** je angefangene Nutzungsstunde und
 - 2. für die Nutzung von 1/3 der Hallenspielfläche **10,00 €** je angefangene Nutzungsstunde zu entrichten.
 - 3. Für die Nutzung des Kraftsportraumes für Sportvereine des Landkreises Dahme-Spreewald beträgt das Entgelt **10,00 €** je angefangene Nutzungsstunde.
 - 4. Für die private Nutzung des Kraftsportraumes werden **30,00 €** je angefangene Nutzungsstunde erhoben.
 - 5. Für die Nutzung der Außensportanlage beträgt das Entgelt je Spielfeld oder die im § 2 Buchstabe f genannten Leichtathletikanlage (100 m Laufbahn, Kugelstoßanlage und Weitsprunggrube **5,00 €** je angefangene Nutzungsstunde.

- (2) Die Nutzung aller Sportanlagen sowie des Catering-Bereiches zu kommerziellen und private Zwecken werden einzelvertraglich geregelt. Hiervon ausgeschlossen ist der Kraftsportraum.
- (3) Die Stadt Lübben (Spreewald) kann eine Kautions in Höhe ab **500,00 €** vom Veranstalter fordern, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der genutzten Sportanlage zurückgezahlt wird.

§ 4 Entgeltbefreiung

- (1) Eine Entgeltbefreiung gilt beim Trainings- und Wettkampfbetrieb für
 - Kinder und Jugendliche der eingetragenen Vereine der Stadt Lübben (Spreewald) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Gruppen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübben (Spreewald)
- (2) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit sind die in Trägerschaft der Stadt Lübben (Spreewald) stehenden Schulen und alle Kindertagesstätten der Stadt Lübben (Spreewald).

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Das Entgelt nach § 3 wird nach Abschluss des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes, spätestens jedoch mit Beginn der Nutzung fällig.
Bei Einzelnutzung bzw. unregelmäßiger Nutzung erfolgt die Rechnungslegung am Ende des Vertragszeitraumes. Der Betrag wird spätestens 2 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift. Es können in der Nutzungsvereinbarung Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (2) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist das Nutzungsentgelt trotzdem zu entrichten. Sollte der Termin für diese Stunden neu vergeben werden, kann das Entgelt erlassen werden. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen vor dem Termin ohne Entrichtung des Nutzungsentgeltes zurückgezogen werden.
- (3) Werden vereinbarte Termine von der Stadt widerrufen, entfällt die Zahlung für diesen Termin.
- (4) Bei Verlust der Nutzungsberechtigung durch Verstoß gegen die Nutzungssatzung für die Sportanlagen ist das Entgelt für die beantragten Stunden zu entrichten.

§ 6 Verkauf von Speisen und Getränken

Werden bei Sportveranstaltungen Speisen oder Getränke verkauft, ist zusätzlich eine Bewirtschaftungspauschale in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Lübben, den: 2012

Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Entgeltordnung

für die Nutzung der Mehrzweckhalle Lübben

Auf der Grundlage der §§ 3, 14, 35 Abs. 2 Nr. 15 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I, S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1999 (GVBl. Teil I, Seite 90, 98) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 27. September 2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Überlassung und Nutzung von Spielflächen und Räumen in der Mehrzweckhalle und der Außensportanlage, nachfolgend Sportanlagen genannt, in der Wettiner Straße in Lübben (Spreewald) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Dies gilt für:

- a) den Übungs-, Spiel- und Turnierbetrieb von Sportvereinen,
- b) die Übungsstunden und Veranstaltungen im kulturellen und künstlerischen Bereich sowie Veranstaltungen im Bildungsbereich,
- c) alle Veranstaltungen privater und öffentlicher Art.

(2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

Mehrzweckhalle

- a) Gesamtspielfläche 1228 m²
- b) Zweidrittspielfläche 818 m²
- c) Eindrittspielfläche 409 m²
- d) Kraftsportraum 66 m²
- e) Catering-Bereich 60 m²
(wenn nicht verpachtet wurde)
- f) Außensportanlage (Weitsprunggrube, 100 m Laufbahn, Kugelstoßanlage, 3 Spielfelder (Handball, Tennis, Basketball, Streetball))

Darin eingeschlossen ist die Nutzung von Umkleieräumen und öffentlichen Toiletten des Tribünenbereiches nach Absprache mit dem Hallenwart.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer bezüglich der in § 1 genannten Sportanlagen mit der Stadt Lübben (Spreewald) einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat.

(2) Bei der Nutzung durch mehrere Personen sind diese gesamtschuldnerisch in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Entgeltmaß und Entgeltsatz

(1) Für die Nutzung der Hallenspielfläche zu sportlichen und nicht kommerziellen Zwecken beträgt das Entgelt 30,00 DM (15,00 €) je Stunde. Für 2/3 sind 20,00 DM (10,00 €) je Stunde und für 1/3 10,00 DM (5,00 €) je Stunde zu entrichten.

Für die Nutzung des Kraftsportraumes für Sportvereine des Landkreises Dahme-Spreewald beträgt das Entgelt 10,00 DM (5,00 €) je Stunde. Für die private Nutzung des Kraftsportraumes werden 30,00 DM (15,00 €) je Stunde erhoben.

Für die Nutzung der Außensportanlage beträgt das Entgelt je Spielfeld oder die im § 2 Buchstabe f genannten Leichtathletikanlage (100 m Laufbahn, Kugelstoßanlage, und Weitsprunggrube 5,00 DM (2,50 €) je Stunde.

- (2) Für den Kinder- und Jugendvereinssport bis zum 18. Lebensjahr ist die Nutzung entgeltfrei.
- (3) Die Nutzung aller Sportanlagen sowie des Catering-Bereiches zu kommerziellen und privaten Zwecken wird einzelvertraglich geregelt. Hiervon ausgeschlossen ist der Kraftsportraum.
- (4) Die Stadt Lübben (Spreewald) kann eine Kautionshöhe ab 500,00 DM (260,00 €) vom Veranstalter fordern, die nach ordnungsgemäßer Übergabe der genutzten Sportanlage zurückgezahlt wird.

§ 4 Entstehen, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Das Entgelt nach § 3 wird durch eine jährliche Zahlungsaufforderung festgesetzt und ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
Bei Einzelnutzung bzw. unregelmäßiger Nutzung wird der Betrag zum Nutzungstermin fällig.
- (2) Als Zahltag gilt der Tag der Gutschrift.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist das Nutzungsentgelt trotzdem zu entrichten. Sollte der Termin für diese Stunden neu vergeben werden, kann das Entgelt erlassen werden. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen vor dem Termin ohne Entrichtung des Nutzungsentgeltes zurückgezogen werden.
- (4) Werden vereinbarte Termine entsprechend der Nutzungssatzung von der Stadt widerrufen, entfällt die Zahlung für diesen Termin.
- (5) Bei Verlust der Nutzungsberechtigung durch Verstoß gegen die Nutzungssatzung für die Sportanlagen ist das Entgelt für die beantragten Stunden zu entrichten.

§ 5 Entgeltbefreiung,

- (1) Grundsätzlich gibt es, soweit nicht in dieser Entgeltordnung geregelt, keine Entgeltbefreiung bzw. -reduzierung. Ausnahmen bilden Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt Lübben (Spreewald) oder des Landkreises Dahme-Spreewald bzw. für sie durchgeführt werden.
- (2) Von den Entgelten sind der Schul- und Kita-Betrieb sowie Veranstaltungen der Stadt Lübben (Spreewald) oder des Landkreises Dahme-Spreewald freigestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2001 in Kraft.
Die im § 3 festgesetzten DM Beträge gelten bis zum 31. Dezember 2001, ab 01. Januar 2002 gilt das Entgelt in Euro (€).

Lübben, den 28. September 2001

Dieter Fürst
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Lothar Bretterbauer
Bürgermeister

Kostenermittlung der städtischen Sportsstätten

Grundlage HH-Jahr 2011

Objekt	Kostenstell e	Erträge/Jahr €	Aufwendungen/ Jahr €	Ergebnis/ Jahr €	tats.Nutzungs std./Jahr (regelm.)	tats.Nutzungs std./Jahr (zusätzlich)	tats.Nutzungss td./Jahr (gesamt)	Entgeltsatz (Aufwendungen : tats.Nutzungsstd.g es.)	derzeitiger Entgeltsatz gem. Entgeltordn. (€)
Mehrzweckhalle	421.02.000 +421.02.04	37.208,57 €	186.120,10 €	- 148.911,53 €	1365	2035	3400	54,74	derzeit 15,00/Std